

VOTUM

2023/19-IX

18. April 2024

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Anspruchsteller –

2. [...]

– Partei zu 2 und Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer IX der Clearingstelle EEG | KWKG¹ durch ihre Mitglieder Koch, Loew und Dr. Mutlak auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren folgendes Votum:

- 1. Bei den Solaranlagen der Anspruchsteller mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 4,5] kW_p, für die die EEG-Förderung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009² in Anspruch genommen wird, ist ein geeichter Erzeugungszähler gemäß EEG i. V. m. dem MsbG³ nicht entbehrlich.**

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.09.2011 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

³Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer Energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung v. 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151), nachfolgend bezeichnet als MsbG. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/msbg/arbeitsausgabe>.

2. Für das Vorliegen eines EEG-Förderanspruchs gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009 für die Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 4,5] kW_p der Anspruchsteller ist das Vorhandensein eines geeichten Erzeugungszählers keine zwingende Voraussetzung. Jedoch kommen alternative Verfahren zur Messwertbildung bei Verstößen gegen § 31 MessEG⁴ i. V. m. § 37 MessEG nicht dauerhaft, sondern nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Frage.
3. Unabhängig davon, ob der Anspruchsgegnerin seit 2017 ein Anspruch auf ein Messentgelt gegenüber den Anspruchstellern zustand (Verfahrensfrage 2), war die Anspruchsgegnerin jedenfalls nicht dazu berechtigt, diesen Anspruch mit dem Anspruch der Anspruchsteller gegenüber der Anspruchsgegnerin auf Vergütung nach dem EEG zu verrechnen gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2014⁵ i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023⁶, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021⁷, § 100 Abs. 2 EEG 2017⁸.

⁴Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung v. Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes v. 09.06.2021 (BGBl. I S. 1663).

⁵Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁶Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 09.02.2024 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer Energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung v. 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

⁷Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 24.12.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

⁸Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Dieses Votum ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG⁹ bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG zu berücksichtigen. Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche, sind diese Korrekturen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG bei der nächsten Abrechnung nach § 19 Abs. 1 EnFG zu berücksichtigen.

1 Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob ein geeichter Erzeugungszähler gemäß EEG i. V. m. dem MsbG entbehrlich ist, wenn die EEG-Förderung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 in Anspruch genommen wird, ob die Anspruchsgegnerin seit 2017 einen Anspruch auf ein Messentgelt für den Erzeugungszähler der verfahrensgegenständlichen Anlage hatte und ob die Anspruchsgegnerin bejahendenfalls berechtigt war, diesen Anspruch mit dem Anspruch der Anspruchsteller auf Vergütungszahlung nach dem EEG zu verrechnen.
- 2 Die Anspruchsteller betreiben auf ihrem Hausdach am Standort [...] Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 4,5] kW_p und Inbetriebnahme am [...] November 2011 (im Folgenden: „PV-Anlage“).
- 3 Die Anspruchsgegnerin ist die zuständige Netzbetreiberin.
- 4 Der von der PV-Anlage erzeugte Strom wird teilweise von den Anspruchstellern selbst verbraucht und der überschüssige Strom in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist. Die Anspruchsteller nehmen für den selbst verbrauchten Strom die Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 in Anspruch.
- 5 Bei der Inbetriebnahme der PV-Anlage wurde durch die Anspruchsgegnerin ein Erzeugungszähler eingebaut. Der in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeiste Strom wird durch einen als Zweirichtungszähler ausgeführten Einspeisezähler (Übergabezähler) am Hausanschluss gemessen. Der erzeugte Strom wird überdies durch das elektronische Zählwerk des Wechselrichters erfasst.

⁹Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG), verkündet als Art. 3 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 20. 07.2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enfg>.

- 6 Die Anspruchsteller und die Anspruchsgegnerin schlossen am [...] November 2011 den „[Einspeisevertrag]“, in dem der Parallelbetrieb der PV-Anlage mit dem Netz der Anspruchsgegnerin sowie die Vergütung des darin erzeugten und eingespeisten, bzw. erzeugten und selbstverbrauchten Stroms geregelt wird. Der Vertrag enthält in Ziffer 4 zudem Regelungen zur „Messung“. Zu den Kosten für die Messeinrichtungen (Übergabemesser und Erzeugungszähler) heißt es dort wie folgt:

„4.1 Die Messung der elektrischen Energie erfolgt im Zählerschrank. [Die Anspruchsgegnerin] wird zwei Zähler einsetzen der den Bezug und die Einspeisung erfasst. Die Kosten für die Messplätze trägt der Anlagenbetreiber.

[4.2] Die Messung der in der Erzeugungsanlage erzeugten, jedoch nicht in das Netz der [Anspruchsgegnerin] eingespeisten Strommengen, erfolgt über eine Messeinrichtung (Zähler Z3). Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften und den TAB der [Anspruchsgegnerin] entsprechen. Sollte keine Messeinrichtung für die Erfassung der erzeugten Strommengen eingebaut sein, erfolgt die Vergütung nach EEG nur für die in das Netz der [Anspruchsgegnerin] eingespeisten Strommengen...

4.3 Der Anlagenbetreiber beauftragt [die Anspruchsgegnerin] mit diesem Vertrag mit der Messung der unter 4.1 (Einspeiserichtung) und 4.2 beschriebenen Zähler. Dafür berechnet [die Anspruchsgegnerin] dem Anlagenbetreiber jährlich einen Verrechnungspreis in Höhe von:

38,35 EUR zuzüglich Umsatzsteuer (ohne den Messpreis Z2)¹⁰

- 7 Diesen [Einspeisevertrag] kündigten die Anspruchsteller zum [...] Juni 2013. In dem Kündigungsschreiben heißt es u. a.:

„hiermit kündigen wir fristgerecht zum [...] 06.2013 den [Einspeisevertrag] und bitten Sie, um einen Termin (noch im Monat Mai 2013) zum Ausbau des PV Zählers (Z3).

Die Vergütung für den eingespeisten Strom ist gesetzlich geregelt und bedarf deshalb keines weiteren Vertrages. Des Weiteren ist die kostenpflichtige Messung des erzeugten Solarstroms, laut beigefügtem Schreiben nicht nötig und in unserem Falle auch völlig unwirtschaftlich, da wir weniger als 6000 kWh Strom im Jahr verbrauchen.“

¹⁰Auslassung und Einfügung in eckigen Klammern nicht im Original.

- 8 Die Anspruchsteller zahlten seit der Kündigung des Einspeisevertrages kein Messentgelt für den Erzeugungszähler an die Anspruchsgegnerin.
- 9 Mit E-Mail vom 4. und 13. Juni 2013 mahnten die Anspruchsteller den Ausbau des Erzeugungszählers an.
- 10 Mit Schreiben vom 17. Juni 2013 teilte die Anspruchsgegnerin den Anspruchstellern mit, dass sie nach Prüfung der Angelegenheit unaufgefordert auf die Anspruchsteller zukommen werde.
- 11 Mit E-Mail vom 1. Juli 2013 setzten die Anspruchsteller eine weitere Frist zur Bearbeitung ihrer Angelegenheit zum 10. Juli 2013.
- 12 Mit E-Mail vom 21. Januar 2014 schrieben die Anspruchsteller an die Anspruchsgegnerin:

“In unzähligen Gesprächen zu diesem Thema sind mehrere Varianten über einen Zählerausbau, Zählerkauf und Zählerwechsel angesprochen, aber nie umgesetzt worden.

Wir fordern Sie daher auf, die offenen Rechnung 01/2013 umgehend zu bezahlen.

Uns ist klar, dass wir einen PV-Zähler für die Abrechnung benötigen, daher bitte ich Sie zum wiederholten Mal, um ein schriftliches Kaufangebot für einen geeichten Wechselstromzähler mit Rücklauf Sperre für unsere bestehende PV-Anlage. Sollten Sie kein Interesse daran haben, muss ich mich selbst um einen geeigneten Zähler bemühen.“

- 13 Die Rechnungslegung für die EEG-Vergütung erfolgte jährlich durch die Anspruchsteller. Die Anspruchsteller erstellten mit Datum vom 22. Januar 2020 eine an die Anspruchsgegnerin adressierte „Rechnung Einspeisung Photovoltaikanlage“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019, in der sie anhand des vorhandenen Erzeugungsbzw. Einspeisezählers die jeweils im Zeitraum eingespeisten sowie selbstverbrauchten Strommengen auswiesen, den daraus resultierenden Vergütungsanspruch für das Jahr 2019 ermittelten, davon die bereits an sie gezahlten Abschlagszahlungen abzogen und den noch ausstehenden Betrag der Anspruchsgegnerin in Rechnung stellten.
- 14 In der durch die Anspruchsgegnerin angepassten Abrechnung der EEG-Vergütung für das Jahr 2019 wies die Anspruchsgegnerin demgegenüber ein jährliches „Verrechnungsentgelt“ i. H. v. 38,35 € für den Erzeugungszähler jeweils für die Jahre 2017, 2018 und 2019 aus und verrechnete die sich daraus ergebende Summe von 115,05 € mit den Vergü-

tungszahlungen. Die Erhebung des „Verrechnungsentgeltes“ sowie dessen Verrechnung mit den Vergütungszahlungen erfolgt seitdem – ohne Einverständnis der Anspruchsteller – in allen Jahresendabrechnungen.

- 15 Mit E-Mail vom 25. März 2020 reklamierten die Anspruchsteller die von der Anspruchsgegnerin in Rechnung gestellte Zählermiete („Verrechnungsentgelt“) und forderten die Anspruchsgegnerin erneut auf, den Erzeugungszähler auszubauen, um den Einbau eines eigenen geeichten Zählers beauftragen zu können.
- 16 Im März 2023 wurde der Erzeugungszähler durch die Anspruchsgegnerin ausgebaut und durch eine moderne Messeinrichtung ersetzt.
- 17 **Die Anspruchsteller** sind der Auffassung, dass Randnummer 150 und Abschnitt 3.10 der Empfehlung 2011/2/2¹¹ der Clearingstelle so auszulegen seien, dass im Ergebnis für die verfahrensgegenständliche PV-Anlage kein geeichter Erzeugungszähler erforderlich sei. Für die Dokumentation der erzeugten Strommengen genügten die Messwerte des Wechselrichters. Durch das Heranziehen der Daten aus dem Wechselrichter sei auch eine Überzahlung in Folge eines theoretisch fehlerhaften Erzeugungszählers ausgeschlossen, da dies nicht zu einer rechnerisch fehlerhaften „Mehreinspeisung“ führe.
- 18 Weiterhin vertreten sie die Auffassung, dass ein Anspruch auf Vergütung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 auch dann bestehe, wenn der in der PV-Anlage erzeugte Strom nicht über einen geeichten Erzeugungszähler erfasst wird.
- 19 Die Anspruchsteller sind der Ansicht, dass das in der Jahresabrechnung von 2019 für die letzten drei Jahre von der Anspruchsgegnerin ausgewiesene „Verrechnungsentgelt“ für den Messstellenbetrieb des Erzeugungszählers in Höhe von jährlich 38,35 € unrechtmäßig erhoben bzw. von der ausgezahlten EEG-Vergütung abgezogen worden sei.
- 20 **Die Anspruchsgegnerin** vertritt die Auffassung, dass ein geeichter Erzeugungszähler für die Abrechnung und die Geltendmachung eines vergüteten Eigenverbrauches nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 erforderlich sei.
- 21 Zwar sei nicht ausgeschlossen, dass auch bei fehlenden oder fehlerhaften Messeinrichtungen ein Anspruch auf die EEG-Vergütung bestehe, gegebenenfalls sei es sogar möglich, diesen Anspruch auf Ersatzwerte (beispielsweise aus Datenloggern) zu stützen. Dies sei aber keinesfalls dauerhaft, sondern nur für Übergangszeiten möglich. Sinngemäß ergäbe sich dies auch aus Randnummer 87 der Empfehlung 2018/33¹² der Clearingstelle.

¹¹ Clearingstelle, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Abschnitt 3.10, Rn. 150.

¹² Clearingstelle, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Rn. 87.

Zudem könne durch die Bildung von Ersatzwerten auch die Fälligkeit von Abschlagszahlungen beeinflusst werden.

- 22 Schließlich entspreche nach Ansicht der Anspruchsgegnerin die Verrechnung von Messentgelten mit EEG-Förderansprüchen der allgemeinen Praxis. Andernfalls müssten Netzbetreiber zwei Briefe erstellen bzw. zwei Rechnungen erstellen, was die EEG-Abrechnung deutlich erschweren würde. Zudem gelte das Aufrechnungsverbot nur hinsichtlich der Forderungen des Netzbetreibers (§ 27 Abs. 1 EEG 2023). Hinsichtlich der Messentgelte trete sie jedoch in ihrer Funktion als Messstellenbetreiberin auf und nicht als Netzbetreiberin.
- 23 Zudem sei eine Berufung auf das Aufrechnungsverbot nach § 27 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 im vorliegenden Fall treuwidrig. Dies sei immer dann der Fall, wenn die einander gegenüberstehenden Forderungen, auch wenn sie bestritten würden, entscheidungsreif seien. Maßgeblich sei dabei der Zweck des Aufrechnungsverbotes nach § 27 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023, der darin bestehe, zu verhindern, dass Anlagenbetreiber wegen einer vom Netzbetreiber geltend gemachten Forderung in die Klägerrolle gedrängt würden, um ihre Förderansprüche zu realisieren. Daher sei es nicht treuwidrig, wenn sich der Anlagenbetreiber auf das zu seinem Schutz vorgesehene Aufrechnungsverbot berufe, nachdem der vom Netzbetreiber durch die Aufrechnung in die Lage gebracht worden sei, die Einspeisevergütung in einem Aktivprozess geltend machen zu müssen. Dieser Zweck laufe jedoch vorliegend leer, da die Anspruchsteller ohnehin gezwungen seien, einen Aktivprozess zu führen. Denn für den Fall, dass die Anspruchsteller kein Messentgelt entrichteten, würde die Anspruchsgegnerin als Messstellenbetreiberin die Messeinrichtung entfernen, so dass in der Folge der Netzbetreiber mangels mess- und eichrechtskonformer Erzeugungsmessung keine Eigenverbrauchsförderung auszahlen könne.
- 24 Mit Beschluss vom 23. November 2023 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)¹³ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 25 Dem Votumsverfahren liegen folgende Fragen zugrunde:
1. Ist bei der Fotovoltaik-Anlage der Anspruchsteller mit einer Leistung von [ca. 4,5] kW_p ein geeichter Erzeugungszähler gemäß EEG i. V. m. dem MsbG entbehrlich, auch wenn die EEG-Förderung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 in Anspruch genommen wird?

¹³Verfahrensvorschriften der Clearingstelle v. 01.10.2007 in der Fassung v. 27.07.2021, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

2. Hat die Anspruchsgegnerin seit 2017 einen Anspruch auf ein Messentgelt für den Erzeugungszähler der verfahrensgegenständlichen Anlage?
 3. Bejahendenfalls: War die Anspruchsgegnerin berechtigt, diesen Anspruch mit dem Anspruch der Anspruchsteller auf Vergütungszahlung nach dem EEG zu verrechnen?
- 26 Die Parteien haben auf Vorschlag der Clearingstelle gemäß § 28 Abs. 4 VerfO einen Teil-Vergleich zur Verfahrensfrage 2 geschlossen.

2 Verfahren

- 27 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO die Kammermitglieder Dr. Mutlak und Koch erstellt.

3 Würdigung

- 28 Bei den Solaranlagen der Anspruchsteller mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 4,5] kW_p, für die die EEG-Förderung nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 in Anspruch genommen wird, ist ein geeichter Erzeugungszähler gemäß EEG i. V. m. dem MsbG nicht entbehrlich (Abschnitt 3.2).
- 29 Für das Vorliegen eines EEG-Förderanspruchs der Anspruchsteller ist das Vorhandensein eines geeichten Erzeugungszählers keine zwingende Voraussetzung (Abschnitt 3.3). Jedoch kommen alternative Verfahren zur Messwertbildung bei Verstößen gegen § 31 MessEG i. V. m. § 37 MessEG nicht dauerhaft, sondern nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Frage (Rn. 53).
- 30 Unabhängig davon, ob der Anspruchsgegnerin seit 2017 ein Anspruch auf ein Messentgelt gegenüber den Anspruchstellern zustand (Verfahrensfrage 2), war die Anspruchsgegnerin jedenfalls nicht dazu berechtigt, diesen Anspruch mit dem Anspruch der Anspruchsteller gegenüber der Anspruchsgegnerin auf Vergütung nach dem EEG zu verrechnen gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2014 (Abschnitt 3.4).
- 31 Die Verfahrensfrage 3 kann – trotz des Stufenverhältnisses zwischen den Verfahrensfragen 2 und 3 – auch unabhängig von der Verfahrensfrage 2 beantwortet werden. Denn bei

Frage 3 handelt es sich insoweit um eine eigenständige und unabhängige Rechtsfrage, zu deren Gegenstand die Parteien einen Vergleich geschlossen haben.¹⁴

3.1 Anwendbares Recht

32 Prüfungsmaßstab im Hinblick auf die messtechnischen Anforderungen ist seit dem 1. August 2014 gemäß § 100 Abs. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 1 EEG 2021 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG 2017 die Regelungen des § 16 Abs. 1 EEG 2014¹⁵ Für die davor liegenden Zeiträume galten die mit § 16 Abs. 1 EEG 2014 gleichlautenden § 13 Abs. 1 EEG 2009, § 13 Abs. 1 EEG 2012.

33 Zudem ist seit dem 2. September 2016 § 10a EEG 2014¹⁶ i. V. m. dem MsbG anzuwenden.

34 § 16 Abs. 1 EEG 2014 lautet:

„Die notwendigen Kosten ... der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.“

35 § 10a EEG 2014 lautet:

„Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 1 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.“

36 Prüfungsmaßstab im Hinblick auf die Frage der Verrechnung ist § 33 Abs. 1 EEG 2014. § 33 Abs. 1 EEG 2014 gilt seit dem 1. August 2014 für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 2 EEG 2017.

37 § 33 Abs. 1 EEG 2014 lautet:

„Die Aufrechnung von Ansprüchen des Anlagenbetreibers nach § 19 [EEG 2014] mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.“¹⁷

¹⁴Der Vergleich zwischen den Parteien wird nicht veröffentlicht, vgl. § 9 VerFO.

¹⁵§ 16 Abs. 1 EEG 2017/EEG 2021/EEG 2023 sind dem Wortlaut nach unverändert.

¹⁶§ 10a EEG 2017/EEG 2021/EEG 2023 sind dem Wortlaut nach unverändert.

¹⁷Einfügung in eckigen Klammern nicht im Original.

3.2 Notwendigkeit eines geeichten Erzeugungszählers nach EEG i. V. m. MsbG

- 38 Vorliegend ist ein geeichter Erzeugungszähler erforderlich.
- 39 **Erzeugungszähler** Grundsätzlich notwendig i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2014 sind diejenigen Messeinrichtungen, die eine hinreichend genaue und für alle Beteiligten transparente Erfassung der eingespeisten bzw. (sofern abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevant) eigenverbrauchten Strommengen für Vergütungszahlungen nach dem EEG ermöglichen.¹⁸
- 40 Für eine hinreichend genaue und transparente Erfassung der eigenverbrauchten und eingespeisten Strommengen i. S. v. § 16 EEG 2014 und die Berechnung der entsprechenden Vergütungen nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 ist grundsätzlich ein PV-Erzeugungszähler sowie ein Zweirichtungszähler am Übergabepunkt zum Netz für die allgemeine Versorgung erforderlich.¹⁹
- 41 Daran hat auch das Inkrafttreten des MsbG am 2. September 2016 nichts geändert, das aufgrund der Verweisung in § 10a EEG 2014 seitdem für den Messstellenbetrieb von EEG-Anlagen anzuwenden ist. Denn zum einen ist § 16 EEG 2014 bezüglich der Vorgaben im Hinblick auf die „notwendigen Messeinrichtungen“ unverändert geblieben, zum anderen macht das MsbG selbst keine eigene Vorgaben, weder hinsichtlich der notwendigen Messeinrichtungen²⁰, noch zu den jeweiligen Abrechnungsmodalitäten. Dass eine Erzeugungsmessung erforderlich ist, ist auch zwischen den Parteien unstrittig.
- 42 **„Geeichter“ Erzeugungszähler** Der notwendige Erzeugungszähler muss aufgrund der Anforderungen des EEG i. V. m. dem MsbG geeicht sein. Dies gilt sowohl seit Inkrafttreten des MsbG (s. Rn. 43 ff.) als auch vor dessen Inkrafttreten (s. Rn. 47 f.).
- 43 **Seit Inkrafttreten des MsbG** am 2. September 2016 gilt aufgrund von § 10a EEG 2014 i. V. m. dem MsbG, dass der Messstellenbetreiber einen einwandfreien Messstellenbetrieb i. S. d. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 MsbG gewährleisten muss. Dies umfasst auch das

¹⁸So bereits zum EEG 2004: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/20>, Leitsatz 9, Abschnitt 4.6; zum EEG 2009: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Abschnitt 3.3. Aufgrund des insoweit gleichlautendem Wortlauts der Regelungen „Die notwendigen Kosten des Anschlusses ... sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber“ gelten diese Ausführungen der vorgenannten Empfehlungen auch für § 16 Abs. 1 EEG 2014.

¹⁹So bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Rn. 65.

²⁰I. d. S. bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 25.09.2020 – 2020/7-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/7-IX>, Leitsatz 1, Abschnitt 3.1.

Verwenden von geeichten Zählern, sofern diese abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevant sind²¹. Dazu hat die Clearingstelle in der Empfehlung 2016/26 wie folgt ausgeführt:

„Gemäß § 3 Abs. 2 MsbG ist eine mess- und eichrechtskonforme Messung zu gewährleisten. Die zugrundezulegenden Regelungen sind dabei dem MessEG zu entnehmen. Dies betrifft insbesondere dessen Abschnitt 3 Verwenden von Messgeräten und Messwerten, Eichung von Messgeräten“²²

- 44 Diese Pflicht gemäß § 3 Abs. 2 MsbG zur mess- und eichrechtskonformen Messung gilt auch für den Erzeugungszähler der PV-Anlage des Anspruchstellers.
- 45 Denn gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MessEV²³ unterfallen Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 MessEV) dem MessEG und der MessEV, wenn sie zur Verwendung im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr bestimmt sind.
- 46 Der Erzeugungszähler ist vorliegend erforderlich, um die mit dem vergüteten Eigenverbrauch gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2009 zu fördernde Strommenge zu bestimmen und ist mithin abrechnungsrelevant für die Ermittlung der mit der EEG-Eigenverbrauchsvergütung zu fördernden Strommenge.²⁴ Damit wird er auch im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs verwendet. Denn § 6 Satz 1 Nr. 6 MessEV definiert geschäftlichen Verkehr als:

„jede Tätigkeit, die nicht rein privater, innerbetrieblicher oder amtlicher Natur ist, sofern dabei Messwerte ermittelt oder verwendet werden, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Wert einer Sache oder einer Dienstleistung näher zu bestimmen“.

- 47 **Auch vor Inkrafttreten des MsbG** waren grundsätzlich für abrechnungsrelevante Zähler die eichrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- 48 Bereits in der Empfehlung 2008/20 zum Geltungsbereich des EEG 2004 hat die Clearingstelle im Hinblick auf das Mess- und Eichrecht im Leitsatz 6 festgestellt:

²¹ I. d. S. auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Rn. 1, Verfahrensfrage 1.

²² *Clearingstelle*, Empfehlung v. 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/26>, Rn. 46.

²³ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung v. Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Art. 1 der dritten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung v. 26.10.2021 (BGBl. I S. 4742).

²⁴ Im Einzelnen dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Abschnitt 3.4.1, Rn. 64 ff.

„Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Anforderungen entsprechen“²⁵

49 Daran knüpft auch die Empfehlung 2011/2/2 zum Anwendungsbereich von § 33 Abs. 2 EEG 2009 an:

„Weitere Anforderungen an die Messeinrichtungen ergeben sich aus dem Eich- und aus dem Steuerrecht.“²⁶

50 Davon zu trennen ist die Frage, ob und inwieweit das Vorliegen eines geeichten Erzeugungszählers eine Voraussetzung für Vergütungsansprüche aus dem EEG ist (dazu Abschnitt 3.3).

3.3 Geeichter Zähler keine Voraussetzung für Förderanspruch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009

51 Für das Vorliegen eines Förderanspruchs der Anspruchsteller nach § 33 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 EEG 2009 ist das Vorliegen eines geeichten Erzeugungszählers keine zwingende Voraussetzung. Dies hat die Clearingstelle u. a. in der Empfehlung 2018/33 in Leitsatz Nr. 5a festgestellt:

„5. Auch wenn die Einhaltung von Mess- und Eichrecht grundsätzlich keine Voraussetzung für Zahlungsansprüche nach EEG 2017 oder KWKG 2016 (sowie jeweiliger Vorgängerregelungen) ist, können sich Verstöße gegen das Mess- und Eichrecht im Einzelfall auf die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs bzw. insbesondere dessen Höhe nach EEG und KWKG auswirken ...

(a) Wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber EEG- bzw. KWKG-Zahlungsansprüche auf Grundlage von Messwerten aus nicht (mehr) geeichten Messgeräten geltend machen und die Richtigkeit dieser Messwerte vom Netzbetreiber als Schuldner der jeweiligen Vergütungszahlung bezweifelt wird, haben Anlagenbetreiberinnen und -betreiber die Richtigkeit der Messwerte auf anderem Wege plausibel darzulegen, indem sie bzw. ein Dritter in ihrem Auftrag (z. B. der

²⁵ Clearingstelle, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/20>, Leitsatz Nr. 6.

²⁶ Clearingstelle, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Leitsatz 11.

Messstellenbetreiber) eine plausible und nachvollziehbare Ersatzwertbildung durchführen ... Plausibel ist ein Ersatzwert jedenfalls dann, wenn er nach Maßgabe des Metering Code bzw. des § 71 Abs. 3 MsbG (bei nicht mehr geeichten Messeinrichtungen) unter Beachtung der einschlägigen BK6-Festlegungen gebildet wurde“.²⁷

52 Dieser Grundsatz galt auch schon vor Inkrafttreten des MsbG.²⁸

53 **Eichrechtsverletzung nicht dauerhaft** Unabhängig von der Frage des Vergütungsanspruchs kommen alternative Verfahren zur Messwertbildung bei Verstößen gegen § 31 MessEG (hier: fortgesetztes Messen mit einer nicht geeichten Messeinrichtung) i. V. m. § 37 MessEG nicht dauerhaft, sondern nur für einen vorübergehenden Zeitraum in Frage. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 60 Abs. 1 MessEG dar und kann gemäß § 60 Abs. 2 MessEG mit einer Geldbuße geahndet werden. Für den Vollzug zuständig sind die jeweiligen Landeseichämter.²⁹

3.4 Aufrechnungsverbot

54 Die Verrechnung des etwaig bestehenden Anspruchs auf das Messentgelt („Verrechnungsentgelt“) durch die Anspruchsgegnerin in der Jahresabrechnung 2019 verstößt gegen das Aufrechnungsverbot gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2014 (Rn. 55). Eine Ausnahme vom Aufrechnungsverbot liegt weder in Form eines Ausnahmetatbestands (Rn. 56 f.) noch nach Sinn und Zweck (Rn. 58 ff.) vor.

55 Bei den in der Jahresabrechnung 2019 ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um den Anspruch der Anspruchsteller gegenüber der Anspruchsgegnerin gemäß § 19 EEG 2014. Denn in § 19 EEG 2014 ist der Anspruch der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber auf die EEG-Vergütung normiert. Spiegelbildlich dazu

²⁷ Clearingstelle, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Leitsatz Nr. 5, Auslassungen nicht im Original.

²⁸ Vgl. dazu Clearingstelle, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Leitsatz 11 Satz 2, Abschnitt 3.10. unter Bezugnahme auf BGH, Urt. v. 17.11.2010 – VIII ZR 112/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/4186>; Clearingstelle, Votum v. 07.10.2011 – 2008/35, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/35>, Rn. 30 ff.; Clearingstelle, Schiedsspruch v. 12.05.2014 – 2014/4, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsdrv/2014/4>, Abschnitt 2.2.1. Weitere Ausführungen u. a. zur Ersatzwertbildung sowie zu den Einspruchsmöglichkeiten des Netzbetreibers finden sich in Clearingstelle, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Abschnitt 4.3.

²⁹ Clearingstelle, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Leitsätze 4, 5d.

handelt es sich bei dem Messentgelt um einen Anspruch der Anspruchsgegnerin gegenüber den Anspruchstellern. Dass es sich bei dem „Verrechnungsentgelt“ um das Entgelt für die Messung handelt, ergibt sich aus den vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien (Rn. 6).

- 56 Die Forderungen der Anspruchsgegnerin gegenüber den Anspruchstellern auf Messentgelt ist keine unbestrittene oder rechtskräftige Forderung, für welche eine Ausnahme zum Aufrechnungsverbot besteht gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2014. Denn die Anspruchsteller haben hier stetig den Ausbau des Erzeugungszählers verlangt und damit auch die Richtigkeit des Entgelts für diesen in Zweifel gezogen (Rn 7, 9 und 15). Entgegen der Ansicht der Anspruchsgegnerin genügt auch nach dem Wortlaut des Gesetzes die „Entscheidungsreife“ – die zum Zeitpunkt der Aufrechnung nicht gegeben war – nicht, um eine Ausnahme vom Aufrechnungsverbot zu begründen.
- 57 Auch sonstige Ausnahmeregelungen zum Aufrechnungsverbot sind nicht erfüllt. Insbesondere liegen die Voraussetzungen nach § 61j Abs. 5 EEG 2017/EEG 2021 bzw. § 27 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 nicht vor, da es sich nicht um einen Anspruch der Anspruchsgegnerin auf EEG-Umlage bzw. um eine Umlageschuld nach dem EnFG handelt. Ebensowenig handelt es sich um eine Rückforderung wegen einer Zuvielzahlung der EEG-Vergütung gemäß § 57 Abs. 5 EEG 2017/EEG 2021 bzw. § 55b EEG 2023.
- 58 Es besteht auch keine Ausnahme nach Sinn und Zweck der Regelung, wie die Anspruchsgegnerin vorträgt. Vielmehr ist das Aufrechnungsverbot umfassend zu verstehen, d. h. unabhängig vom Rechtsgrund, sodass auch der Anspruch auf ein Messentgelt davon betroffen ist.³⁰ So heißt es in der Gesetzesbegründung u. a.:

„Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass die wirtschaftlich übermächtigen Netzbetreiber, die weiterhin ein natürliches Monopol besitzen, unbillig hohe Mess-, Abrechnungs-, Blindstrom- und Versorgungskosten von den Anlagenbetreibern durch Aufrechnung erlangen und das Prozessrisiko auf die Anlagenbetreiber abwälzen.“³¹

- 59 Dieser weite Anwendungsbereich garantiert den Sinn und Zweck des Aufrechnungsverbots, das Prozessrisiko bei dem Netzbetreiber zu belassen und dies nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (Rn. 56 f.) auf die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber zu

³⁰ Thorbecke, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 5. Aufl. 2022, § 27 Rn. 13; Wust, in: Greb/Boewe/Sieberg (Hrsg.), Beckscher Online-Kommentar EEG, 14. Edition, Stand: 01.11.2023, § 27 Rn. 6.

³¹ BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 53 (betrifft EEG 2009) sowie BT-Drs. 15/2327, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/278>, S. 35 f. (betrifft EEG 2004). Zum EEG 2014 vgl. auch BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>, S. 136.

übertragen. Eine Treuwidrigkeit i. S. d. § 242 BGB, wie von der Anspruchsgegnerin vorgetragen, liegt daher gerade nicht vor.

- 60 Aufgrund dieses Schutzzwecks ist es auch unerheblich, dass das Verrechnungsentgelt von der Anspruchsgegnerin als Netzbetreiberin in ihrer Funktion als Messstellenbetreiberin erhoben wurde. Erfasst werden sämtliche Ansprüche des Netzbetreibers unabhängig davon auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen.³² Denn trotz der unterschiedlichen Funktionen des Netzbetreibers handelt es sich um dieselbe juristische Person. Weiterhin findet sich im MsbG keine Ausnahme zum Aufrechnungsverbot zugunsten des Netzbetreibers als grundzuständigen Messstellenbetreiber, sodass davon auszugehen ist, dass der umfassende Schutzzweck des Aufrechnungsverbots auch seit Inkrafttreten des MsbG³³ gilt.³⁴
- 61 Ebensowenig ergibt sich eine Ausnahme zum Aufrechnungsverbot aufgrund des Umstands, dass die Anspruchsteller „ohnehin“ einen Prozess (aktiv) geführt haben (Rn. 23). Dies widerspricht zum einen dem *umfassenden* Schutzgedanken des Aufrechnungsverbots. Zum anderen verfängt dieses Argument für den vorliegenden Sachverhalt nicht. Denn so wären nach diesem Argument nur Aufrechnungen des Netzbetreibers vom Aufrechnungsverbot ausgenommen, die nach Klageerhebung (in einer anderen Sache) durch Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern, erfolgen. Vorliegend erfolgte die Aufrechnung jedoch bereits im Jahr 2020, ein (gerichtliches) Verfahren zwischen den Parteien wurde in diesem Zeitraum nicht geführt. Vielmehr war die Erhebung des Entgelts zwischen den Parteien streitig, weshalb dieses Votumsverfahren durchgeführt wurde.
- 62 Schließlich trägt auch das Argument des administrativen Mehraufwands nicht, da sich insoweit keine Ausnahme nach den Regelungen des EEG ergibt. Zudem ist davon auszugehen, dass dieser Umstand schon in die Interessenabwägung des Gesetzgebers bei der Normierung des Aufrechnungsverbots eingeflossen ist und der Gesetzgeber sich grundsätzlich für den umfänglichen Schutz der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber entschieden hat (Rn. 58 f.) und damit zu Lasten der administrativen Einfachheit zugunsten

³² Thorbecke, in: Antoni, in: Theobald/Kühling/Doderer (Hrsg.), Kommentar zum Energierecht, 124. Aufl. 2024, EEG, § 27 Rn. 9, Säcker/Steffens (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 8, 5. Aufl. 2022, § 27 Rn. 13, Wust, in: Greb/Boewe/Siegberg, Kommentar EEG, 15. Aufl. 2024, § 27 Rn. 6. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger Ausnahmeregelungen.

³³ Das MsbG trat erstmalig zum 2. September 2016 in Kraft, siehe zur Historie hier: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3206>.

³⁴ Zur Personalunion von Netzbetreiber und grundzuständigem Messstellenbetreiber siehe auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 09.12.2011 – 2011/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/12>, Leitsatz 3 Buchstabe a), Rn. 68.

der Netzbetreiber. Lediglich in den gesetzlich geregelten Ausnahmetatbeständen überwiegt letztere.

Koch
Vorsitzende

Loew
Beisitzer

Dr. Mutlak
Berichterstatterin